

COVID-19-Verkehrsbeschränkungs- verordnung (COVID-19-VbV) – Rechtliche Begründung

Stand: 01.08.2022

COVID-19-Verkehrsbeschränkungs- verordnung (COVID-19-VbV) – Rechtliche Begründung

Allgemeines:

Gemäß § 7b EpiG dürfen Verkehrsbeschränkungen für kranke, krankheitsverdächtige und ansteckungsverdächtige Personen erlassen werden, wenn Art und Ausmaß der Krankheit keine Absonderung gemäß § 7 Abs. 1a EpiG erfordern und die Verkehrsbeschränkungen erforderlich sind, um die Weiterverbreitung der in einer Verordnung nach § 7 Abs. 1 EpiG angeführten anzeigepflichtigen Krankheit zu verhindern.

Die derzeit vorherrschende Omikron-Virusvariante BA.5. führt zwar aktuell zu sehr hohen Fallzahlen, aber in der Regel zu vergleichsweise milden Krankheitsverläufen und damit – aus heutiger Sicht – insbesondere nicht zu einer Situation, die eine Überlastung der Gesundheitsinfrastruktur erwarten lässt. Die Lage in den Krankenanstalten ist zwar aufgrund hoher Personalausfälle angespannt und sehr genau zu beobachten. Die Erfahrungen mit der – in ihren Eigenschaften vergleichbaren – Virusvariante Omikron BA.2. haben jedoch gezeigt, dass selbst bei extrem hoher Übertragbarkeit bei den derzeitigen Viruseigenschaften im Vergleich zu früheren „Wellen“ gelindere Maßnahmen zum Schutz der Gesundheitsinfrastruktur ausreichen können.

Wenngleich Absonderungen objektiv betrachtet zu den wirksamsten Maßnahmen der Pandemiebekämpfung gehören, ist aufgrund der Besonderheiten der derzeitigen epidemiologischen Situation zu erwarten, dass auch die Verkehrsbeschränkungen in der Ausgestaltung dieser Verordnung ein geeignetes Mittel zur Verhinderung der Weiterverbreitung von COVID-19 sind: Aufgrund der extrem hohen Transmissibilität und den vorwiegend milden Krankheitsverläufen bleiben viele Infektionen derzeit unbemerkt. Viele Ansteckungen erfolgen zudem bereits vor der Testung und Isolation. Da derzeit mit der Absonderung nicht alle Infektionsquellen so flächendeckend und treffsicher erfasst werden, wie es für eine nachhaltige Beeinflussung des Infektionsgeschehens erforderlich wäre, stellen Verkehrsbeschränkungen – insbesondere in Anbetracht der im Vergleich zu

vorherigen „Wellen“ vertretbarer Auslastung der Gesundheitseinrichtungen – nach heutiger Einschätzung ein taugliches gelinderes Mittel zur Absonderung dar.

Auch die internationale Entwicklung geht in Richtung einer Abschaffung der strengen Absonderung Infizierter, sodass bei den derzeit vorherrschenden Virusvarianten auch nicht mehr von einem internationalen Konsens im Hinblick auf das Erfordernis von Isolationsmaßnahmen gesprochen werden kann.

Die derzeitige Lage in den Gesundheitseinrichtungen, die nicht zuletzt auf die gestiegene Immunität in der Bevölkerung gegen schwere Verläufe zurückzuführen ist, lässt daher – auch unter Berücksichtigung der saisonalen Umstände – die Bewertung zu, dass Art und Ausmaß der Krankheit aktuell keine Absonderung gemäß § 7 Abs. 1a EpiG erfordern (siehe zum Ganzen auch die fachliche Begründung). Verkehrsbeschränkungen sind aber jedenfalls (insbesondere als gelindere Mittel zu flächendeckenden Beschränkungen auch nicht infizierter Personen gemäß COVID-19-MG) zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich, zumal die Alternative nur wie bisher die Isolation Infizierter sein kann.

Das gelindere Mittel der Verkehrsbeschränkung soll auch der – bei der vorherrschenden Virusvariante besonderen – Problematik der Personalausfälle entgegenwirken. Damit soll sichergestellt werden, dass die kritische Infrastruktur (insbesondere in vulnerablen Bereichen) – unter strengen Schutzvorkehrungen – aufrecht bleibt und es insbesondere in den Gesundheitseinrichtungen nicht zu einer Überlastung aufgrund flächendeckender Personalausfälle kommt.

Wenngleich § 7b EpiG ähnliche Maßnahmen wie solche nach dem COVID-19-MG erlaubt, weist die COVID-19-VbV eine andere Stoßrichtung auf als Verordnungen auf der Grundlage des COVID-19-MG. Während Letztere flächendeckende Maßnahmen für jedermann (also auch für nicht infizierte Personen) normieren, betreffen die in der vorliegenden COVID-19-VbV vorgesehenen Beschränkungen ausschließlich Personen, für die ein positives Testergebnis auf SARS-CoV-2 vorliegt und für die bisher eine Absonderung vorgesehen war. Das von diesen Personen ausgehende Gefahrenpotenzial fällt bei der gebotenen Abwägung mit entgegenstehenden Interessen schwer ins Gewicht und floss insbesondere bei der Festlegung der Reichweite von Ausnahmen von den vorgesehenen Beschränkungen ein. Die COVID-19-VbV sucht demnach einen Ausgleich zwischen den Interessen der positiv auf SARS-CoV-2 getesteten Personen, die aufgrund der oben beschriebenen Lage nunmehr stärker berücksichtigt werden können, und dem

Erfordernis der Hintanhaltung einer Gefährdung anderer, das sich insbesondere aus den strafrechtlichen Rahmenbedingungen (§§ 178 und 179 StGB) ergibt.

Mittel der Wahl für die Verkehrsbeschränkung ist das grundsätzlich durchgehende Tragen der Maske. Bei der Maske handelt es sich nach dem Stand der Wissenschaft um eine wirksame Schutzmaßnahme, die die epidemiologische Gefahr herabsetzt. Das Ausmaß der Reduktion der Übertragungswahrscheinlichkeit hängt dabei von der korrekten Tragweise der Maske ab (siehe zum Ganzen die fachliche Begründung). Deshalb wird auch ein Gebot dahingehend statuiert, dass die Maske korrekt zu tragen ist (vollständige Bedeckung von Mund und Nase, regelmäßiges Wechseln der Maske).

Dort, wo Ausnahmen von der Maskenpflicht vorgesehen sind (insbesondere, weil ein physischer Kontakt zu anderen, nicht positiv getesteten Personen, siehe § 9 Abs. 2 COVID-19-VbV, ausgeschlossen ist), sind flankierende Schutzmaßnahmen zur größtmöglichen Minimierung der Infektionsgefahr vorgesehen (siehe die Ausführungen zu § 3 COVID-19-VbV).

Werden die in dieser Verordnung vorgesehenen Schutzmaßnahmen eingehalten, ist daher – unvorgreiflich der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichtsbarkeit – nach Ansicht des Verordnungsgebers nicht von einer Gefährdungseignung im Sinne des § 178 StGB auszugehen.

Zu Artikel 1 (Änderung der Absonderungsverordnung):

Die Absonderungsverordnung wird an das neue Verkehrsbeschränkungsregime angepasst. Mit der Änderung liegen auch die Voraussetzungen für die Erlassung der COVID-19-VbV gemäß § 7b Abs. 1 (in einer Verordnung nach § 7 Abs. 1 EpiG angeführte anzeigepflichtige Krankheit) und Abs. 2 EpiG (kein Erfordernis einer Absonderung gemäß § 7 Abs. 1a EpiG) vor.

Daneben ermöglicht § 4a der Absonderungsverordnung auch die Verhängung individueller Verkehrsbeschränkungen.

Zu Artikel 2 (Änderung der 2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung):

Das COVID-19-Präventionskonzept für Alten- und Pflegeheime, stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe sowie Krankenanstalten und Kuranstalten muss nunmehr auch organisatorische, räumliche und personelle Vorkehrungen im Hinblick auf Verkehrsbeschränkungen gemäß § 7b EpiG enthalten. Mit den entsprechenden Vorkehrungen soll insbesondere für eine Trennung von infizierten und nicht infizierten Patienten und Bewohnern gesorgt werden. Räumliche Vorkehrungen sind insbesondere solche zur getrennten Unterbringung von Personen, die positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden (beispielhaft seien Vorkehrungen für den Fall einer Betreuung in Mehrbettzimmern oder -einheiten, wobei nicht alle Zimmerbewohner positiv getestet sind, genannt). Eine räumliche Trennung positiv getesteter Personen darf jedoch nicht zu einer – einer Absonderung gleichkommenden – Isolation führen.

Als personelle Vorkehrung kommt etwa die Betreuung von positiv getesteten Personen durch ebenfalls positiv getestetes Personal in Betracht.

Zusätzlich wird die 2. COVID-19-BMV für Mitarbeiter und Betreiber dahingehend an die COVID-19-VbV angepasst, als an jenen Orten, an denen das Betreten an die Auflage eines „3G-Nachweises“ geknüpft ist, Ausnahmen für das Einlassen trotz positiven Testergebnisses vorgesehen werden müssen. Eine Ausnahme ist nur unter strenger Einhaltung der Auflagen der COVID-19-VbV zulässig.

Die COVID-19-VbV ist dabei grundsätzlich *lex specialis* zur 2. COVID-19-BMV. In diesem Sinne stellt § 9 Abs. 7 klar, dass die in der 2. COVID-19-BMV vorgesehenen Ausnahmeregelungen nicht zur Anwendung gelangen, wenn die COVID-19-VbV strengere Regelungen vorsieht. Damit gehen sowohl die Betretungsverbote als auch die strengere Maskenregel der COVID-19-VbV den Bestimmungen der 2. COVID-19-BMV vor (weniger Ausnahmen von der Maskenpflicht, durchgehendes Tragen der Maske für Mitarbeiter, nicht nur bei unmittelbarem Patienten- oder Bewohnerkontakt). Eine Gegen Ausnahme besteht jedoch im Hinblick auf § 9 Abs. 2 der COVID-19-VbV (siehe die Erläuterungen zu § 9 Abs. 2 COVID-19-VbV).

Zu Artikel 3 (COVID-19-VbV):

Zu § 1:

Der Anwendungsbereich der COVID-19-VbV erfasst Personen, für die eine aktuelle Infektion mit SARS-CoV-2 durch einen positiven Test bestätigt wurde. Es macht dabei keinen Unterschied, ob es sich um einen positiven Antigentest oder molekulargenetischen Test handelt. Im Falle eines positiven Antigentests ist auf Grund des § 3b EpiG jedenfalls eine Nachtestung mittels molekulargenetischen Tests zu veranlassen; wird das Testergebnis des Antigentests dabei nicht bestätigt, enden die Verkehrsbeschränkungen sofort (§ 1 Abs. 2 Z 1 COVID-19-VbV).

Wie in den bisherigen fachlichen Empfehlungen zur Absonderung dauern Verkehrsbeschränkungen nach dieser Verordnung grundsätzlich zehn Tage mit der Möglichkeit der „Freitestung“ frühestens ab dem fünften Tag seit Probenahme. Für die „Freitestung“ bedarf es jedoch eines negativen Testergebnisses eines molekulargenetischen Tests auf SARS-CoV-2 bzw. eines Laborbefunds, der einen CT-Wert ≥ 30 ausweist. Zur Festlegung der Dauer der Verkehrsbeschränkung inkl. „Freitestmöglichkeiten“ wird auf die fachliche Begründung verwiesen.

Der Anwendungsbereich der COVID-19-VbV ist unabhängig davon erfüllt, ob eine infizierte Person Symptome aufweist oder nicht, zumal es in Bezug auf die grundsätzliche Übertragungsfähigkeit, die von symptomatischen und asymptomatischen Personen ausgeht, keine zentralen Unterschiede im Tatsächlichen gibt (siehe dazu die fachliche Begründung). Es ist davon auszugehen, dass Personen mit einer Symptomatik, die die Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt, wie bei sonstigen Krankheiten auch Krankenstand beanspruchen.

§ 1 Abs. 3 stellt den zeitlichen Zusammenhang zu einer jeweils aktuellen Infektion mit SARS-CoV-2 sicher. Damit werden auch Fälle einer Reinfektion sachadäquat geregelt (siehe dazu die fachliche Begründung). Im Sinne einer systematisch teleologischen Interpretation bezieht sich der Zeitraum auf 60 Tage nach der ersten Probenahme mit positivem Testergebnis.

Die in § 1 festgelegte Dauer der Verkehrsbeschränkungen gilt gemäß § 10 Abs. 2 auch für Personen, für die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ein Bescheid gemäß § 7 EpiG

erlassen wurde, dessen Rechtswirkungen mit Inkrafttreten dieser Verordnung enden (vgl. § 12 Abs. 4 der Absonderungsverordnung).

Zu § 2:

Die Definition der Maske entspricht jener der 2. COVID-19-BMV (siehe dazu auch die fachliche Begründung).

Vgl. zur Definition der Zusammenkünfte § 5 Abs. 1 COVID-19-MG, wobei die Untergrenze gemäß § 5 Abs. 2 COVID-19-MG nicht in § 7b EpiG überführt wurde (vgl. wieder die unterschiedliche Stoßrichtung der beiden Verordnungen). Ebenso wie im COVID-19-MG wird dabei grundsätzlich nicht zwischen Zusammenkünften im und außerhalb des privaten Wohnbereichs unterschieden (Ausnahme des privaten Wohnbereichs nur im Hinblick auf Regelungen für bestimmte Orte).

Zu § 3:

Zentrale Maßnahmen der Verkehrsbeschränkung für Personen, die positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden, ist die Verpflichtung zum (grundsätzlich durchgehenden) Tragen einer Maske. Wenngleich § 7b Abs. 3 Z 1 iVm Abs. 2 Z 2 EpiG bei der Normierung von Auflagen von einem ortsbezogenen Ansatz ausgeht, wird im Sinne der leichteren Lesbarkeit und Verständlichkeit die Maskenregel als allgemeine Regel formuliert. Die Maskenpflicht gilt demnach zunächst für alle Orte außerhalb des privaten Wohnbereichs.

Die Maskenpflicht besteht damit in allen Betriebsstätten und an bestimmten sowie öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit. Konkret sind davon (in der Terminologie der bisherigen Maßnahmenverordnungen) insbesondere folgende Orte und Betriebsstätten erfasst:

- öffentliche Orte;
- Arbeitsorte sowie auswärtige Arbeitsstellen;
- sämtliche Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren oder zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen;
- Beherbergungsbetriebe;
- Freizeit- und Kultureinrichtungen;
- Bäder und Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 7 des Bäderhygienegesetzes (BHygG), BGBl. Nr. 254/1976;

- Krankenanstalten- und Kuranstalten im Fall zulässiger Betretungen (vgl. § 4);
- Alten- und Pflegeheime im Fall zulässiger Betretungen (vgl. § 4);
- Orte, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden;
- Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte;
- Verbindungsbauwerke baulich verbundener Betriebsstätten (z. B. Einkaufszentren, Markthallen);
- Einrichtungen zur Religionsausübung.

Aufgrund der unterschiedlichen Stoßrichtung der COVID-19-VbV (siehe oben) bedarf es aber auch Verkehrsbeschränkungen für jene Orte und Bereiche, die aus dem Anwendungsbereich der COVID-19-Maßnahmenverordnungen bislang ausgenommen waren. Damit besteht – mangels entsprechender Ausnahmen – die Maskenpflicht etwa auch für

- elementare Bildungseinrichtungen im Fall zulässiger Betretungen (vgl. § 4) und Schulen;
- Universitäten, Privathochschulen, Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen einschließlich der Bibliotheken dieser Einrichtungen;
- Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Organe der Gesetzgebung, der allgemeinen Vertretungskörper, der Gerichtsbarkeit und der Vollziehung.

Der den Ausnahmen nach dem COVID-19-Maßnahmenrecht zugrundeliegende Gedanke der autonomen und situationsadäquaten Ausgestaltung von Regelungen trifft vor dem Hintergrund der derzeitigen epidemiologischen Lage, in der als Alternative für Verkehrsbeschränkungen nur die Absonderung in Betracht kommt, nicht zu. Beim Umgang mit infizierten Personen handelt es sich um eine zentrale gesundheitspolizeiliche Maßnahme; die derzeitige Lage erlaubt diesbezüglich keine autonomen Regelungen.

Strengere Regelungen (etwa Betretungsverbote) sind aber wie bisher aufgrund der Hausordnung oder sonstiger privatrechtlicher Regelungsbefugnisse zulässig.

Die Maskenpflicht gilt in geschlossenen Räumen nur dann nicht, wenn ein physischer Kontakt zu anderen Personen ausgeschlossen ist. Ein physischer Kontakt besteht bereits bei körperlicher Anwesenheit einer anderen Person im selben Raum, setzt aber keinen unmittelbaren Körperkontakt oder eine spezielle Körpernähe voraus (siehe die Begriffsbestimmung in § 2).

Bezogen auf Arbeitsorte hat die Bestimmung insbesondere den alleinigen Aufenthalt in einem Einzelbüro vor Augen. Nicht davon erfasst sind Großraumbüros, geteilte Arbeitszimmer, das Betreten allgemein zugänglicher Bereiche wie Gänge, WCs und Lifte. Für die Kundenbereiche von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren oder Dienstleistungen in geschlossenen Räumen kommt diese Ausnahme schon von vornherein nicht in Betracht, zumal diesfalls ein Kontakt zu anderen Personen nie ausgeschlossen ist.

Die Ausnahme von der Maskenpflicht im Freien unter Einhaltung eines Mindestabstands von zwei Metern zu anderen Personen, soll insbesondere eine sachgerechte Ausnahme für alleinige Spaziergänge oder Mittagspausen im Park (abseits von Stoßzeiten) oder im Wald ermöglichen. Das Erfordernis eines Mindestabstands von zwei Metern besteht dabei – aufgrund der Stoßrichtung der COVID-19-VbV – auch zu haushaltszugehörigen Personen (sofern sie nicht auch infiziert sind, siehe § 9 Abs. 2). An frequentierten Plätzen oder Straßen und in gut besuchten Parks wird diese Ausnahme daher regelmäßig nicht zum Tragen kommen.

Für den privaten Wohnbereich (im Umgang mit Haushaltsangehörigen) enthält die COVID-19-VbV keine Regelungen, wenngleich auch hier eine eindeutige medizinische Empfehlung zum Tragen einer Maske besteht. Das Verhalten im privaten Wohnbereich im Umgang mit Haushaltsangehörigen und die Frage, wie die Infektionsgefahr am besten minimiert wird, wird demnach der Eigenverantwortung der Betroffenen und den Regeln des allgemeinen Zivil- und Strafrechts überlassen. Klargestellt wird in diesem Zusammenhang, dass es sich bei der Erbringung mobiler Dienstleistungen für den Dienstleistungserbringer nicht um den privaten Wohnbereich, sondern um auswärtige Arbeitsstellen handelt, an dem die allgemeine Maskenregel des § 3 gilt.

Die Ausnahme für den privaten Wohnbereich gilt jedoch nicht für Zusammenkünfte zwischen Personen aus verschiedenen Haushalten (siehe dazu die Ausführungen zu § 2). Die strenge Maskenregel für Zusammenkünfte (insbesondere Verzicht auf eine Untergrenze an Zusammenkünften und Miteinbeziehung auch des privaten Wohnbereichs) trägt wieder der unterschiedlichen Stoßrichtung der Maßnahmen Rechnung (Umgang mit infizierten Personen und größtmögliche Reduktion der von ihnen ausgehenden epidemiologischen Gefahr). Die Maskenpflicht besteht damit bei jeder Zusammenkunft mit haushaltsfremden Personen, sowohl innerhalb des privaten Wohnbereichs als auch außerhalb davon und unabhängig davon, wie viele Personen daran teilnehmen.

Eine ausnahmslose Maskenpflicht besteht hingegen in öffentlichen Verkehrsmitteln (Z 2).

Ein physischer Kontakt zu anderen Personen ist in privaten Verkehrsmitteln im Wesentlichen nur bei alleiniger Nutzung insbesondere des eigenen PKW ausgeschlossen. Sobald Kontakt zu anderen Personen besteht, ist durchgehend die Maske zu tragen. Dies gilt aufgrund der epidemiologisch besonders ungünstigen Verhältnisse auch im Verhältnis zu haushaltzugehörigen Personen.

Wird von der Ausnahme des Abs. 1 Z 1 lit. a oder Z 3 Gebrauch gemacht und in geschlossenen Räumen oder privaten Verkehrsmitteln keine Maske getragen, weil ein physischer Kontakt zu anderen Personen ausgeschlossen ist, ist das Infektionsrisiko durch geeignete Schutzmaßnahmen wie die regelmäßige Lüftung von Räumen, zu minimieren. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass auch bei nicht gleichzeitiger Anwesenheit anderer Personen eine Infektionsgefahr aufgrund der Aerosolbelastung im geschlossenen Raum bestehen kann (zB bei nachfolgender Nutzung von Räumen oder privaten Verkehrsmitteln durch nicht infizierte Personen).

Die COVID-19-VbV sieht im Sinne der größtmöglichen Minimierung der Infektionsgefahr nur absolut unumgängliche Ausnahmen von der Maskenpflicht, insbesondere zur Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen im Notfall, vor (zB absolut erforderliche Zahnarztbesuche in Notfällen). Ein Notfall ist gekennzeichnet durch einen unerwarteten Eintritt und dringenden Handlungsbedarf, der keinen Aufschub duldet. Vor der Inanspruchnahme der Dienstleistung ist auf den Umstand des Vorliegens eines positiven Testergebnisses hinzuweisen. Damit wird es dem Dienstleister ermöglicht, geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen.

Keine eigene Ausnahme ist für die Konsumation von Speisen und Getränken vorgesehen. Die Konsumation von Speisen und Getränken ist vielmehr nur im Rahmen der allgemeinen Ausnahmen von der Maskenpflicht zulässig, dh in geschlossenen Räumen, sofern ein physischer Kontakt zu anderen Personen ausgeschlossen ist oder im Freien, sofern ein Mindestabstand von zwei Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann.

Da auch Kinder (egal welchen Alters, siehe dazu die fachliche Begründung), Schwangere und Menschen mit Behinderung gleichermaßen Überträger von SARS-CoV-2 sind, ist für infizierte Angehörige dieser Personengruppen eine Ausnahme von der Maskenpflicht medizinisch nicht tunlich und würde dem Zweck der Verordnung zuwiderlaufen (siehe

wieder die vom COVID-19-Maßnahmenrecht unterschiedliche Stoßrichtung der COVID-19-VbV).

Zu § 4:

Betretungsverbote werden im Wesentlichen für besonders vulnerable Settings (siehe zu Z 5 bis 7 unten) vorgesehen.

Für Betriebsstätten oder Zusammenkünfte, in bzw. bei denen nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Maske durchgehend getragen wird (zB Betriebsstätten der Gastronomie, Einrichtungen der Nachtgastronomie, Sportstätten; Schwimmbädern, Zusammenkünfte ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze wie Hochzeiten und Geburtstagsfeiern), bedarf es im Sinne der Einheitlichkeit und der Verständlichkeit der Regeln keine eigenen Betretungsverbote: Die Voraussetzung, dass ein physischer Kontakt zu anderen Personen ausgeschlossen ist, liegt hier nicht vor, sodass die Maske durchgehend zu tragen ist. Insbesondere besteht nach dieser Verordnung im Gegensatz zu den COVID-19-Maßnahmenverordnungen aufgrund der unterschiedlichen Stoßrichtung auch keine Ausnahme für die Konsumation von Speisen und Getränken oder für die Sportausübung (siehe die Ausführungen zu § 3). Abgesehen davon, dass dies das Betreten in den meisten Fällen obsolet machen bzw. den Zweck des Besuchs vereiteln wird, ist gemeinsam mit dem Gebot des korrekten Tragens der Maske (vgl. § 3 Abs. 1) sichergestellt, dass die Infektionsgefahr reduziert ist.

Die Ausnahmen der Z 5 bis 7 tragen weniger der Vulnerabilität der beteiligten Personengruppe als vielmehr den besonderen Umständen im Hinblick auf die Einhaltung der Maskenpflicht Rechnung. Da in einer Durchschnittsbetrachtung nicht davon auszugehen ist, dass Kinder im Kindergartenalter bzw. in der Primarstufe (Schulen iSd § 3 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, inkl. Praxisvolksschulen) die Maske durchgehend korrekt tragen (siehe dazu die fachliche Begründung), ihr epidemiologisches Gefährdungspotenzial einschätzen und ihr Verhalten danach ausrichten können, wird ein Betretungsverbot für SARS-CoV-2-infizierte Kinder vorgesehen. Im vergleichbar schwierigen Steuerungsverhalten von Kindern ist auch der Unterschied zu den genannten Settings (Betriebsstätten der Gastronomie und Einrichtungen der Nachtgastronomie, etc) begründet. Zudem soll – im Unterschied zu sonstigen Betriebsstätten und Orten, die allenfalls auch mit Kindern dieses Alters betreten werden – die Sicherstellung der Einhaltung der Schutzmaßnahmen nicht den Betreuern dieser Einrichtungen überbürdet werden.

Generell ausgenommen von den Betretungsverboten auch in vulnerablen Bereichen sind Mitarbeiter und Betreiber.

Die Ausnahme erfasst aber bewusst nicht auch Personengruppen gemäß § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 3 (externe Dienstleister, etc) der 2. COVID-19-BMV, zumal in die vulnerablen Einrichtungen nur jene (infizierten) Personen eingelassen werden sollen, die zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur unbedingt erforderlich sind. Bei den nicht von der Ausnahme erfassten Dienstleistungserbringern wird davon ausgegangen, dass die Dienstleistung verschoben werden kann oder – falls nicht anders möglich – durch andere (nicht infizierte) Personen erbracht werden kann.

§ 3 gelangt im Übrigen kumulativ zu § 4 zur Anwendung. Für den Fall zulässiger Betretungen gilt daher die allgemeine Maskenregelung des § 3.

Zu § 8:

§ 8 Abs. 2 sieht ein zusätzliches Betretungsverbot für Arbeitsorte vor, wenn die Verpflichtung zum durchgehenden Tragen einer Maske aus medizinischen Gründen (insbesondere bei Schwangerschaft) nicht möglich ist, oder die Arbeitsverrichtung durch das durchgehende Tragen einer Maske im Rahmen einer objektiven Betrachtung verunmöglicht wird (zB Logopäden, Musiker) und keine sonstigen geeigneten organisatorischen oder räumlichen Schutzmaßnahmen getroffen werden können.

Als sonstige geeignete organisatorische oder räumliche Schutzmaßnahmen kommen etwa Home-Office oder Einzelbüros in Betracht. Jedenfalls muss die Einhaltung der Voraussetzungen für Ausnahmen von der durchgehenden Maskenpflicht nach dieser Verordnung sichergestellt sein. Die in den bisherigen COVID-19-Maßnahmenverordnungen vorgesehenen Trennwände oder das Bilden von festen Teams sind damit aufgrund des unterschiedlichen Regelungszusammenhangs in gegenständlicher Verordnung nicht als geeignete Schutzmaßnahmen anzusehen.

Ist ein Betreten des Arbeitsortes nach diesen Vorgaben nicht möglich, gelangt § 32 Abs. 1a EpiG zur Anwendung.

Zu § 9:

Im Verhältnis zwischen Personen, die positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden, sind Beschränkungen nicht erforderlich, sodass diesbezüglich eine sachadäquate Ausnahme von den Beschränkungen der Verordnung vorgesehen wird.

Die Ausnahme für den Kontakt zwischen ausschließlich SARS-CoV-2-Infizierten gilt aber nicht, sofern die 2. COVID-19-BMV strengere Bestimmungen vorsieht. Dies ist insbesondere der Fall bei der Maskenpflicht in vulnerablen Settings. Insbesondere in Krankenanstalten, APHs und Kuranstalten herrscht damit eine allgemeine Maskenpflicht auch bei Kontakt zwischen diesen Personen.

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

post@sozialministerium.at

sozialministerium.at